

84. Verkauf von Gegenständen, die aus dem Ausland einzuführen sind und im Inland nur durch eine Reichsstelle oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden dürfen.

II. Zivilsenat. Urf. v. 24. Juni 1921 i. S. Sformur-Co. m. b. H.  
(Werk.) w. B. & Co. (H.). II 80/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Oktober 1919 verkaufte die Klägerin der Beklagten 1000 Kisten kondensierte Milch eif Hamburg zum Preise von 9 Dollar 80 Cents die Kiste, Lieferung gegen Dreimonatsfrachttratte, die von einer bekannten Großbank zu akzeptieren war; die Bank sollte der Klägerin schriftlich bestätigen, daß sie die Tratte bei Vorkommen ordnungsmäßig akzeptieren werde. Wegen dieser Bankgarantie mahnte die Klägerin und setzte eine Nachfrist, die ergebnislos verlief. Mit der Klage forderte sie 300 Dollars als Teil des ihr durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens. Die Beklagte wandte ein, der Vertrag sei wegen der Bestimmungen über Einfuhr von Milcherzeugnissen aus dem Auslande nichtig.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Die Einfuhr von Milcherzeugnissen aus dem Ausland ist geregelt durch die Bundesratsverordnungen vom 18. April und 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 302, 1391), durch die Verordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 131) und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers (RGBl. 1916 S. 303, 1392). Danach dürfen sie nur durch die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung, Gesellschaft m. b. H. in Berlin, oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer sie aus dem Ausland einführt, hat sie an diese Reichsstelle zu verkaufen und zu liefern. Er hat ihr den Eingang der Waren und deren Aufbewahrungsort unverzüglich anzuzeigen, worauf sich die Reichsstelle unverzüglich zu erklären hat, ob sie die Waren übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichsstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht. Bis zur Abnahme hat der Einführende die Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und in handelsüblicher Weise zu versichern. Verletzungen der Anzeige-, Lieferungs- und Aufbewahrungspflicht sind unter Strafe gestellt.

Die Klägerin hat nun die Konnosamente der Beklagten nicht etwa übergeben, während die Ware noch schwamm. Hätte sie das getan, ohne daß über die Erfüllung der Pflichten des Einführenden etwas zwischen ihnen bestimmt wäre, so hätte sie der Beklagten überlassen mögen, wie sie sich mit der Reichsstelle abfinden wollte. Allein nach Feststellung des Berufungsgerichts sind beide Parteien darüber einverstanden, daß die Ware vor Übergabe der Papiere im Hafen eingelagert worden ist und vertragsmäßig dort zu empfangen war. Alsdann aber lagen die Einfuhrerpflichten der Klägerin ob, denn als Einführender gilt nach § 2 Abs. 3 AusfBest. „wer nach Eingang der Ware im Inlande zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist“. Mit Unrecht sucht das Berufungsgericht die

gegenteilige Annahme, wonach Einführende die Beklagte gewesen wäre, aus dem Umstande herzuleiten, daß der Hafen Freihafen, also Zollausland war. Im Sinne der mit der Einfuhr von Waren sich befassenden Verordnungen, die nicht das Zollwesen betreffen, sondern rein wirtschaftlichen Charakter haben, ist unter „Ausland“ das politische, nicht das Zollausland zu verstehen. Schon mit Überschreitung der territorialen Grenze, nicht erst mit der Einfuhr in das Zollinland begann das Inverkehrbringen der Ware, und schon im Freihafen durfte die Reichsstelle die Hand auf sie legen.

Für das Verhältnis der Parteien untereinander folgt hieraus, daß die Klage unbegründet ist. Allerdings geht es zu weit, wenn die Beklagte den Kaufvertrag für nichtig erachtet wissen will. Die Verbote der Verordnungen über Milcheinfuhr aus dem Auslande richten sich nur gegen diejenige Vertragspartei, die die Ware einführt, nicht gegen den Vertrag als solchen; § 134 BGB. greift daher nicht Platz. Da es der Reichsstelle freistand, die Inverkehrbringung durch die Klägerin zu genehmigen, trägt der erkennende Senat auch Bedenken, mit dem in einem gleichliegenden Fall ergangenen Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts III 203/18 vom 15. Oktober 1918 auszusprechen, daß der Vertrag nach § 306 BGB. auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen sei. Entscheidend ist aber, daß die Klägerin nicht den geringsten Versuch gemacht hat, die Genehmigung der Reichsstelle zu erwirken, vielmehr die Ware ohne diese Voraussetzung angeboten hat. Nach Treu und Glauben durfte die Beklagte eine Beteiligung an der danach beabsichtigten Umgehung des Gesetzes ablehnen (§ 242 BGB.; vgl. RGZ. Bd. 99 S. 157). Dies um so mehr, als ihre eigenen Interessen bedroht waren, wenn sie über die fehlende Genehmigung hinweg sah. Hätte sie sich dadurch auch nicht strafbar gemacht, so würde sie doch Gefahr gelaufen sein, daß die Reichsstelle die Ware noch bei ihr in Anspruch nahm. Wie in RGZ. Bd. 99 S. 236 dargelegt ist, kommt der Bestimmung, daß die Ware nur durch die Reichsstelle oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden darf, neben den Sätzen über die Verpflichtungen des Einführenden eine selbständige Bedeutung zu, kraft deren die Reichsstelle die Ware auch dann an sich ziehen kann, wenn sie vom Einführenden schon weitergegeben ist. Da mithin die Klägerin die Milch nicht frei von Rechten Dritter angeboten hat, die gegen die Beklagte geltend gemacht werden konnten, ergibt sich das Recht zur Weigerung der Abnahme auch aus §§ 434, 440 BGB.

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben und in der Sache selbst die Klage abgewiesen werden.